# Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Hude die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e "Meisenstraße / Jägerstraße / Königstraße / An der Weide", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Hude, den ..

Bürgermeister Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1: 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2020 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ......). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. Helmut Wegner Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Oldenburg, den .....

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am ... .. die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7e "Hude II – Klosterweg/An der Weide/Königstraße/Jägerstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... lich bekannt gemacht worden. Der Rat der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e, bestehend aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7e, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... .. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am ... Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .. ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom .. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hude, den ..

Erneute öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am . geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute

öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . Der geänderte Entwurf der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e mit der Begründung haben vom ... gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hude, den ..

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hude hat die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Inkrafttreten

Hude, den .....

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Hude ist gemäß § 10 (3) BauGB am . lich bekanntgemacht worden. Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e ist damit am ..... in Kraft getreten.

Hude, den .....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Hude, den ....

GEMEINDE HUDE Der Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

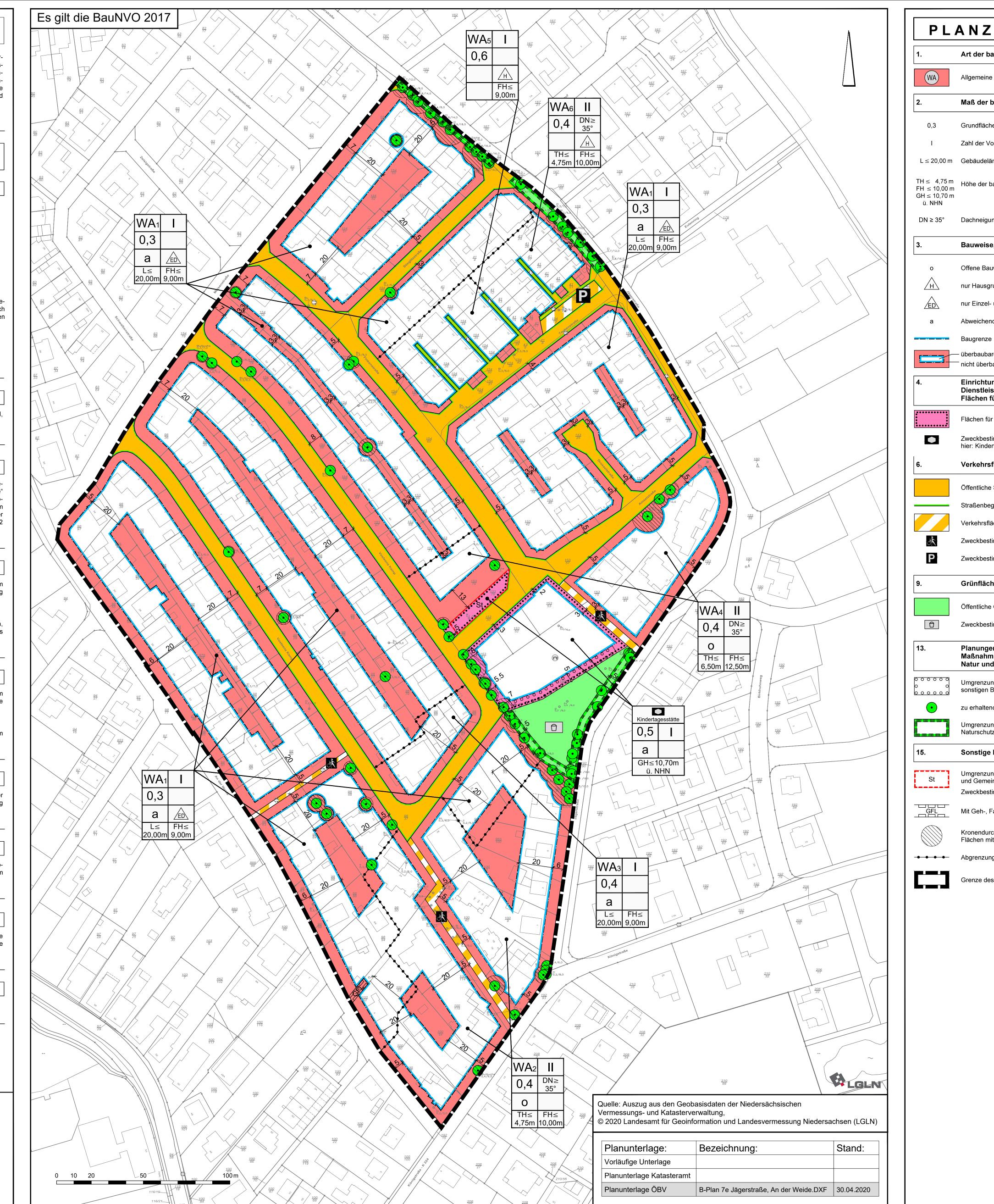
Bürgermeister

#### Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBI. S. 739) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

GH = Gebäudehöhe ü. NHN

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

L ≤ 20,00 m Gebäudelänge als Höchstmaß

TH ≤ 4,75 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß TH = Traufhöhe

DN ≥ 35° Dachneigung als Mindestmaß (siehe Örtliche Bauvorschriften 2.1)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

nur Hausgruppen zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Abweichende Bauweise

überbaubare Fläche nicht überbaubare Flä nicht überbaubare Fläche

> Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs,

Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen Flächen für den Gemeinbedarf

hier: Kindertagesstätte Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen zu erhaltender Baum

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Wallhecke

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Stellplätze

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger

Flächen mit Nutzungseinschränkungen (s. Textliche Festsetzung Nr. 9) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

#### Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 [5] BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude (§ 4 [2] Nr. 1 BauNVO)
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 [2] Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 [2] Nr. 3 BauNVO)
- Gemäß § 1 [6] BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten folgende Nutzungen nach § 4 [3] BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 [3] Nr. 1 BauNVO) Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 [3] Nr. 2 BauNVO)

Gebäude) gemäß § 14 [1] Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

- Innerhalb der gemäß § 9 [1] Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" sind zulässig:
- Bauliche Anlagen und Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb
- einer Kindertagesstätte Stellplätze
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte" dürfen die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 [4] Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> bis WA<sub>6</sub> sind Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12
- [6] BauNVO nicht zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> bis WA<sub>6</sub> sind bis zu einem Abstand von 3 m von der

Straßenbegrenzungslinie Nebengebäude (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO soweit

Gemäß § 16 [2] Nr. 4 BauNVO wird die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte" auf maximal 10,70 m über NHN begrenzt. Die Gebäudehöhe ist an der Oberkante der Dachhaut zu messen.

Ausnahmen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen in der Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte": Bei technisch bedingten Anlagen wie Schornsteinen, Abluftkaminen, Masten und ähnlichem, ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe möglich.

Die gemäß § 16 [3] BauNVO festgesetzte First- und Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> bis WA<sub>6</sub> gilt als Maximalwert und bezieht sich auf die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn, im rechten Winkel zum Gebäude. Die Obere Bezugsebene ist die festgesetzte Trauf- bzw. Firsthöhe der baulichen Anlagen. Die Firsthöhe ist die Oberkante der Gebäude. Die Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Erker, Dachgauben und andere Gebäudeteile, die aus der Dachhaut herausstehen und insgesamt maximal die Hälfte der Gebäudelänge betragen, außerdem Krüppelwalme, Wintergärten. Von dieser Festsetzung sind Anbauten an bestehende Gebäude, die eine größere als die festgesetzte Traufhöhe aufweisen, ausgenommen. Sie müssen jedoch in ihrer Traufhöhe dem Bestand angepasst sein. Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> bis

WA6 gilt nicht für Gebäudeteile im Sinne des § 5 [4] NBauO wie z. B. für Schornsteine und In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA6 sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2

- und 3 BauNVO Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen sowie sonstige Nutzungen, soweit es sich nicht um Lagerräume handelt, oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig. In der Gemeinbedarfsfläche gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind
- Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, die Gebäudelänge darf jedoch 50,00 m überschreiten. In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA3 gilt die abweichende Bauweise. Diese ist definiert wie die offene Bauweise, jedoch gelten die jeweils angegebenen Längenbeschränkungen.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>3</sub> sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB in Wohngebäuden maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus und eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 [1] Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Der Schutz der Bäume ist sicherzustellen. Bei Abgang sind sie artgleich und spätestens in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode durch den Flächeneigentümer zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb des Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) sind bauliche Anlagen wie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen des Bodens, Materialablagerungen (auch Kompost),

Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen. Ausnahmsweise dürfen innerhalb des Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> bis WA<sub>6</sub> Wege und Zufahrten zwischen der der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage /dem Stellplatz bzw. dem

Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> bis WA<sub>6</sub> an gleicher Stelle ausnahmsweise zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 genießen die bestehenden Zufahrten und Zuwegungen mit ihren Durchbrüchen durch die in der Planzeichnung eingetragenen, unter Schutz stehenden Wallhecken, Bestandsschutz.

Hauseingang errichtet werden, sofern diese in wasserdurchlässigem Material angelegt werden.

Außerdem ist der Wiederaufbau bestehender Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO

sowie der Wiederaufbau von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO innerhalb des

Innerhalb der in der Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte" gemäß § 9 [1] Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche sind mittig, in Pflanzabständen von 8 m, für Kinderspielplätze geeignete standortgerechte heimische Bäume, Hochstämme, StU 16/18, folgender Gehölzartenauswahl zu

Sommerlinde

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name Acer platanoides Carpinus betulus Hainbuche Rotbuche Fagus silvatica Tilia cordata Winterlinde

Tilia platyphyllos

Quercus robur

#### Örtliche Bauvorschriften

Geltungsbereich

Zur Entwicklung eines homogenen Ortsbildes werden gemäß § 84 Abs. 3 NBauO folgende örtliche Bauvorschriften erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet die als Allgemeine Wohngebiete WA2, WA4 und WA6 festgesetzten Flächen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e.

- Dachgestaltung
  - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Hauptgebäude mit geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 35° zu errichten.
- Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1 gilt nicht für Quergiebel und Dachaufbauten, die insgesamt maximal die Hälfte der Gebäudelänge betragen sowie Krüppelwalme, untergeordnete Vorbauten, Wintergärten, Veranden sowie Garagen und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden. Anbauten an bestehende Bauten, die eine andere Dachneigung aufweisen, sind von der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.1 ausgenommen. Sie müssen jedoch in ihrer Dachneigung dem Bestand angepasst sein.
- Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer einer Vorschrift dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 NBauO mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet

#### Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das

können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

- Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg sowie dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige
- Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Nach der Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird für den

Geltungsbereich keine Kampfmittelbelastung vermutet und es besteht kein Handlungsbedarf.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten dennoch Hinweise auf Kriegseinwirkungen bzw. Abwurf-

munitionen zutage treten, so ist unverzüglich das Dezernat Kampfmittelbeseitigung der

unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die

Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Die Leitungen der Versorgungsträger und Schutzanforderungen sind zu beachten. Die Lage der

Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu

- Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. Die im Rahmen der Planaufstellung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind Gebäude vor Umbau oder Abriss und Bäume vor Fällung auf ihr Quartierspotenzial zu untersuchen. Die Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Zu beachten ist, dass auch im
- Auf die Einhaltung der RAS-LP 4 sowie der DIN 18920 bei Bauarbeiten im direkten Umfeld der Bäume ist zu achten.

sind vorab geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen.

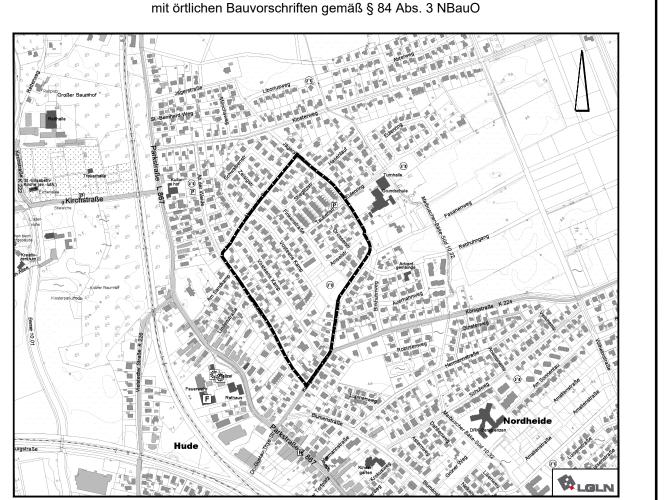
Winter eine Betroffenheit von überwinternden Fledermäusen bestehen kann. Gegebenenfalls

- Von der Kreisstraße K 224 entstehen erhebliche Emissionen. Für die geplanten und bestehenden Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Durch den Betrieb der westlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke Hude Nordenham und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen. Diese gelten als Vorbelastung, für die geplanten und bestehenden Bauvorhaben können gegenüber der Deutschen Bahn AG keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht
- Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der damit verbundenen ökologischen Nachteile ist die Errichtung von Schotter- und/oder Kiesgärten unzulässig. Die nicht durch Gebäude oder Nebenanlagen benötigten Flächen (Gärten) sind gem. § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen bzw. versickerungsfähige Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten (z. B. Rasenflächen, Beete, Gehölzstrukturen etc.). Unzulässig sind versiegelte Bereiche oder vegetationsfreie Flächen (z. B. Schotter, Kies o.ä.).

# **GEMEINDE HUDE**

## Neufassung Bebauungsplan Nr. 7e

"Meisenstraße/Jägerstraße/Königstraße/An der Weide"



Juni 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche

Planung und Forschung

Übersichtsplan M. 1: 10.000

Escherweg 1 Telefon 0441 97174 -0

26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73 Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de 26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de



M. 1: 1.000